

14/SN-53/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

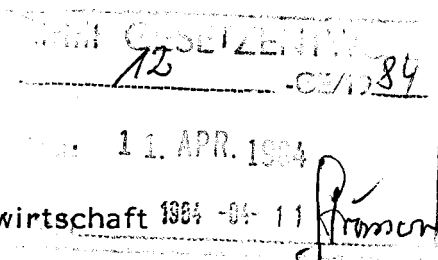
Zahl: LAD-522/57-1984

Eisenstadt, am 4. 4. 1984

Marktordnungsgesetz-Novelle 1984

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 221 Druchwahl

zu Zahl: 13.100/03-I 3/84



An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1984-04-11

Stubenring 1  
1011 WIEN

Dr. Stohanzel

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

zu § 57e Abs. 4

Wie schon in früheren Stellungnahmen muß wieder darauf hingewiesen werden, daß das Burgenland zur Überproduktion bei Milch nicht beigetragen hat, sondern daß die Milchproduktion im Burgenland seit über 20 Jahren rückläufig ist. Wenn man die Milchliefermenge im Jahre 1960 mit 100 gleichsetzt, ergeben sich für 1982 folgende Vergleichszahlen:

Bgld. = 71, Sbg. = 193, Ktn. = 179, OÖ = 178, T = 168, Stmk. = 155,  
NÖ. = 131, Vbg. = 112.

Während nur einzelne Landwirte die Milchlieferung einstellen, möchten andere besonders in den südlichen Landesteilen ihre Einzelrichtmenge erhöhen. Es sollte daher eine Landes- oder Molkereirichtmenge eingeführt werden, damit die im Burgenland freiwerdenden Richtmengen anderen aufstockungsbedürftigen Betrieben im Lande zumindest zu einem bestimmten Teil zugeteilt werden können. Diese seit langem erhobene Forderung des Burgenlandes ist bis heute nicht erfüllt worden.

Die nun geplante Regelung einer Bindung an Grünflächen bei einer Aufstockung der Einzelrichtmengen ist für das Burgenland äußerst ungünstig, weil sie die derzeit ungünstige Milchlieferstruktur im Burgenland versteinert. Wenn eine Flächenbindung zum Tragen kommen soll, dann nur eine Bindung an Futterflächen allgemein und nicht an Grünflächen. Es sollte jedoch die Richtmenge nicht 2 500 kg je ha Futterfläche betragen, sondern 5 000 kg je ha.

zu § 57 i:

Die gesetzliche Fixierung des allgemeinen und des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages erscheint nicht zweckmäßig. Es soll zwar die Möglichkeit geschaffen werden, diese Absatzförderungsbeiträge durch Verordnung des Milchwirtschaftsfonds herabzusetzen, doch scheint diese Regelung für eine rasche Entscheidung wenig geeignet.

Im übrigen wird angeregt, in § 11 Abs. 2 zweiter Satz bei der beispielhaften Aufzählung die Strafvollzugsanstalten am Ende anzuführen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.  
*Pöllinger*

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 4. 4. 1984

- ① Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Pöllinger*